

Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die städtischen Friedhöfe

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666 SGV. NW. Seite 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S.394) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern

a) Reihengrabstätte

für Personen über 5 Jahre -Nutzungszeit 30 Jahre -	1.453,00 €
für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten - Nutzungszeit 25 Jahre -	969,00 €
für Urnen - Nutzungszeit 20 Jahre -	775,00 €
für Rasenreihengrabstätte	2.034,00 €
Anonymes Urnengrab - Nutzungszeit 20 Jahre	775,00 €

b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum des Erwerbs gerechnet

je Wahlgrabstelle	1.744,00 €
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.453,00 €

Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.

c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis

zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle bei

Wahlgrabstätten	58,00 €
Urnenwahlgrabstätten	48,00 €.

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

(2) Bestattungsgebühren

a) Reihengräber

Personen über 5 Jahre	503,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	236,00 €
Urnen	174,00 €

b) Wahlgräber

Personen über 5 Jahre	503,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	236,00 €
Urnen	174,00 €
anonyme Urnenbestattung	174,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

Wird eine Beerdigung auf Wunsch der Angehörigen so festgesetzt, dass Überstunden entstehen, ist für die angefallenen Überstunden der Tariflohn nach TVöD zuzüglich der tariflichen Zuschläge zu zahlen.

(3) Gebühren für sonstige Leistungen

a) Benutzung der Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien

Leichenzelle	140,00 €
--------------	----------

Trauerhalle	256,00 €
Harmonium	9,00 €

b) Ausbettungen

Personen über 5 Jahre	1.269,00 €
Personen unter 5 Jahre	651,00 €
Urnen	167,00 €
Versendung einer Urne	27,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	61,00 €
---	---------

d) Zulassung von Grabmälern

Stehendes Grabdenkmal	38,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	43,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	43,00 €
Grabeinfassung	36,00 €

e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens nach 20 Jahren

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle	54,00 €
--	---------

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,

a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt

b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht
und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 5
Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

§ 6
Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihr entgegenstehenden Regelungen der Gebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 14.07.2011

B e i s e n h e r z
Bürgermeister